

Hausordnung der Kindertageseinrichtung



Hausordnung der Kindereinrichtung

Schmidtschen Stiftung Kelbra

1. Aufnahme

- 1.1 Über die Aufnahme entscheidet der Träger, in dessen Auftrag die Leitung handelt.
- 1.2 In die Kindertagesstätte können Kinder ab 0 Jahr bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang aufgenommen werden.
- 1.3 Vor dem Besuch der Einrichtung muss ein ärztliches Untersuchungsattest vorliegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gegen Masern geimpft wurde. Dieses Untersuchungsattest darf nicht älter als eine Woche sein.
- 1.4 Zwischen Träger und Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Diese Ordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. Öffnungs- und Schließzeiten

- 2.1 Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- 2.2 Schließzeiten werden in der Regel bis Ende Oktober des Vorjahres bekannt gegeben.
- 2.3 Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder auf behördliche Anordnung hin zeitweilig geschlossen werden oder Baumaßnahmen finden im laufenden Betrieb statt. Die Sorgeberechtigten sind davon rechtzeitig zu unterrichten. Der Träger bemüht sich in Zusammenarbeit mit der Kommune um eine anderweitige Betreuung der Kinder.
- 2.4 Bleibt die Kindertagesstätte auf Grund höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophen, Streiks, Epidemien, Brände, kriegsähnliche Ereignisse) geschlossen, so bleibt die Pflicht zur Bezahlung der Elternbeiträge bestehen. Den Sorgeberechtigten stehen in diesem Fall kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Elternbeiträge und kein Schadenersatzanspruch zu.

3. Regeln zum Besuch der Einrichtung

- 3.1 Im Interesse des Kindes soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Bei Fernbleiben des Kindes ist die Einrichtung am gleichen Tag bis spätestens 8.30 Uhr zu benachrichtigen. Fehlt das Kind unentschuldigt, muss das Verpflegungsgeld für diesen Tag gezahlt werden.
- 3.3 Alle Sorge- bzw. Abholberechtigten sind verpflichtet, Gartentor und Haustür zu schließen, wenn sie die Kindereinrichtung betreten oder verlassen.
- 3.4 Alle Sorgeberechtigten sind Informations- und Abholberechtigt. Darüber hinaus handelt die Kita nur auf Anordnung des Familiengerichts

Bearbeitung:	Prüfung:	Freigabe:	Seite 1 von 3
Team 11/2016	H. Engel	H. Engel	Version 1

Hausordnung der Kindertageseinrichtung

4. Regeln im Krankheitsfall

- 4.1 Bei Krankheitsverdacht oder Erkrankung eines Kindes an einer meldepflichtigen Infektionskrankheit darf es die Einrichtung nicht besuchen. Krankheiten in diesem Sinne sind: Infekt, Durchfallerkrankungen, Salmonellen, Keuchhusten, Masern, Hirn- und Hirnhautentzündungen, Ziegenpeter, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Gelbsucht, Krätze, Läusebefall, Diphtherie, Typhus, Tuberkulose, Ruhr (*siehe „Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“*).
- 4.2 Die Einrichtung ist umgehend vom Ausbruch der Infektionskrankheit zu unterrichten.
- 4.3 Bei Wiederbesuch der Einrichtung nach einer Erkrankung des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
- 4.4 Ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, sind nur an das pädagogische Fachpersonal auszuhändigen. Die Medikamente sind mit dem Namen des Kindes, genauer Dosieranweisung für den Tag und Dauer der Einnahme zu beschriften. Nichtverausgabte Medikamente werden nur an die Sorgeberechtigten persönlich zurückgegeben. (siehe „Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kita“)
- 4.5 Die Einrichtung empfiehlt einen aktuellen Impfschutz für die Kinder.

5. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit

- 5.1 Bei einem Wohnungswechsel ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.
- 5.2 Sind die Sorgeberechtigten berufstätig, müssen Telefonnummern mitgeteilt werden, unter denen sie während der Arbeit erreicht werden können, um sie über eine plötzliche Krankheit des Kindes oder andere Notfällen zu informieren.

6. Kostenbeteiligung der Sorgeberechtigten

- 6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung erhoben.
- 6.2 Die Kosten für die Verpflegung des Kindes in der Einrichtung tragen die Sorgeberechtigten nach dem aktuellen Verpflegungssatz der Einrichtung.
- 6.3 Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung. Deshalb ist der Elternbeitrag auch bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie während der Schließzeiten in voller Höhe bis zum Vertragsende zu entrichten.

7. Aufsicht

- 7.1 Die pädagogischen Fachkräfte üben während der vereinbarten Betreuungszeit über die ihnen anvertrauten Kinder die Aufsicht aus.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Begrüßung und Übergabe des Kindes an die/den Erzieherin/Erzieher. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes

Bearbeitung:	Prüfung:	Freigabe:	Seite 2 von 3
Team 11/2016	H. Engel	H. Engel	Version 1

Hausordnung der Kindertageseinrichtung

durch die Sorgeberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person mit dem Verabschieden von der pädagogischen Fachkraft.

- 7.3 Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Sie legen schriftlich und datiert fest, wer außer ihnen zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- 7.4 Kommen oder gehen Kinder allein zum oder von der Kindertagesstätte bedarf es ebenfalls einer schriftlichen und datierten Vollmacht.
- 7.5 Bei Veranstaltungen der Einrichtung gemeinsam mit Sorgeberechtigten und Kindern (z. B. Feste und Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Bei Aufführungen im Rahmen einer Veranstaltung hat die Kita die Aufsicht.

8. Versicherung

- 8.1 Für alle Kinder besteht auf dem Weg von und zu der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes, Unfallschutz durch die Unfallkasse.
- 8.2 Von Unfällen auf dem Weg von und zu der Einrichtung, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, ist unverzüglich die Leitung zu informieren, damit eine Unfallmeldung erfolgen kann.
- 8.3 Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und Ausstattung des Kindes sowie für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw. wird keine Haftung übernommen.

9. Antidiskriminierungspassus

Auf dem gesamten Gelände der Schmidtschen Stiftung gelten die humanistischen, demokratischen und kirchlichen Werte von gegenseitigem Respekt, gelebter Toleranz und Gewaltfreiheit. Menschenverachtende, rassistische, antisemitische, sexistische, homophobe und gewaltverherrlichende verbale Äußerungen sowie Zeichen, Symbole, Codes, Marken und Medien, die derartiges transportieren, werden nicht geduldet. In gegebenen Fällen wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

10. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 5.11.2016 beschlossen und durch den Träger zum 20.11.2016 in Kraft gesetzt.

Bearbeitung:	Prüfung:	Freigabe:	Seite 3 von 3
Team 11/2016	H. Engel	H. Engel	Version 1